

RS UVS Wien 1998/06/08 07/A/36/705/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1998

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat im § 28a AusIBG nicht etwa sämtlichen Arbeitsinspektoraten in allen (dort erwähnten) Verwaltungsstrafverfahren nach dem AusIBG Parteistellung und Berufungslegitimation eingeräumt, sondern jeweils nur dem einen Arbeitsinspektorat, das die Strafanzeige erstattet bzw. - bei Einleitung ohne Anzeige eines Arbeitsinspektorates - in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die auswärtige Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht (vgl. dazu auch näher die zur Parteistellung des Landesarbeitsamtes ergangenen Beschlüsse des VwGH vom 22.4.1993, ZI 92/09/0345, vom 18.3.1993, ZI 93/09/0047 und vom 18.3.1993, ZI 93/09/0046).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at